

## Ballungsraumzulage für Beamte, Dienstanfänger und Beschäftigte nach Besoldungsrecht des Freistaates Bayern im Verdichtungsraum München

Mit diesem Merkblatt soll Ihnen ein kurzer Überblick über die wesentlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Ballungsraumzulage **an Beamte, Dienstanfänger und Beschäftigte mit Anspruch auf Bezüge nach Besoldungsrecht** nach Art. 94 Bayer. Besoldungsgesetz (BayBesG) gegeben werden. Die nachfolgenden Informationen verstehen sich als unverbindliche Hinweise und können nicht alle Details der maßgeblichen Bestimmungen wiedergeben.

Anspruch auf Zahlung der Ballungsraumzulage besteht nur nach folgender Maßgabe:

1. Mit Inkrafttreten der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) zum 1. September 2013 muss sowohl der **Sitz der Behörde oder Dienststelle**, der Sie angehören oder bei der Sie überwiegend tätig sind, als auch Ihr **Hauptwohnsitz** (Art. 15 Abs. 2 Meldegesetz) im Gebiet einer der folgenden **Gemeinden** oder in bestimmten angrenzenden gemeindefreien Gebieten (Forsten) liegen:

Alling, Anzing, Aschheim, Baierbrunn, Berg, Dachau, Ebersberg, Eching, Eichenau, Emmering, Erding, Feldafing, Feldkirchen, Forstern, Forstinning, Freising, Fürstenfeldbruck, Garching b. München, Gauting, Germering, Gilching, Gräfelfing, Grafing bei München, Grafrath, Grasbrunn, Gröbenzell, Grünwald, Haar, Hallbergmoos, Hebertshausen, Herrsching a. Ammersee, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Ismaning, Karlsfeld, Kirchheim b. München, Kirchseeon, Kottgeisering, Krailling, Maisach, Mammendorf, Markt Schwaben, Landeshauptstadt München, Neubiberg, Neufahrn b. Freising, Neuried, Oberhaching, Oberschleißheim, Oberschweinbach, Olching, Ottenhofen, Ottobrunn, Planegg, Pliening, Pöcking, Poing, Puchheim, Pullach i. Isartal, Putzbrunn, Röhrmoos, Schäftlarn, Schöngeising, Seefeld, Starnberg, Taufkirchen, Türkenfeld, Tutzing, Unterföhring, Unterhaching, Unterschleißheim, Vaterstetten, Vierkirchen, Weßling, Wörth, Wörthsee, Zorneding.

Die genannten Gemeinden bilden den sog. „Verdichtungsraum München“. Zwar wird in Art. 94 Abs. 1 Satz 1 BayBesG (derzeitige Fassung) auf den „Stadt- und Umlandbereich München“ abgestellt. Mit Inkrafttreten des neuen LEP zum 1. September 2013 ist dieser allerdings entfallen. Zukünftig ist daher geplant, auf den „Verdichtungsraum München“ abzustellen, welcher in Anhang 2 des neuen LEP (veröffentlicht im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 16/2013 vom 22. August 2013) definiert wird. Hierfür ist eine Änderung des Art. 94 BayBesG erforderlich. Bis zu dessen Änderung wird die Ballungsraumzulage an die bisher sowie nach der künftigen Regelung Berechtigten im Vorgriff auf die beabsichtigte Änderung ab 1. September 2013 unter Rückforderungsvorbehalt gezahlt. Die bislang Bezugsberechtigten erhalten somit unter bestimmten Voraussetzungen Besitzstandsschutz (s. u. Nr. 5.).

2. Wie in Nr. 1 erläutert, muss Ihre **Hauptwohnung** im Sinne des Art. 15 Abs. 2 Meldegesetzes ebenfalls in einer der in Nr. 1 genannten Gemeinden liegen.
3. Der **Grundbetrag** der Ballungsraumzulage (75 EUR) steht Ihnen zu, **soweit** Ihr Grundgehalt (einschließlich ggf. zustehender Strukturzulage und Amtszulage, aber **ohne** Familienzuschlag und ohne alle anderen Zulagen und Bezügebestandteile) hinter einem bestimmten Betrag (sog. Grenzbetrag) zurückbleibt. Für den Grundbetrag gilt ab dem 01. Januar 2013 ein Grenzbetrag von 3.165,03 EUR. Die Ballungsraumzulage füllt die geschilderten Bezüge höchstens bis auf den Grenzbetrag auf. Für Teilzeitbeschäftigte werden Grenzbetrag und Höhe der Ballungsraumzulage entsprechend der Teilzeitquote vermindert.

Ferner wird für jedes Kind, für das Ihnen Kindergeld tatsächlich gezahlt wird, ein **Kinderzuschlag** von 20 EUR gezahlt, soweit Ihr Grundgehalt (wiederum einschließlich ggf. zustehender Strukturzulage und Amtszulage, aber ohne die bereits oben angegebenen anderen Bezügebestandteile) hinter dem sog. Kindergrenzbetrag zurückbleibt. Der Kindergrenzbetrag beträgt ab dem 01. Januar 2013 4.412,33 EUR. Der Kindergrenzbetrag wird bei Teilzeitbeschäftigung ebenfalls entsprechend der Teilzeitquote vermindert.

Für Beamte auf Widerruf und Dienstanfänger gelten folgende abweichende Vorschriften: Beamte auf Widerruf erhalten einen Grundbetrag in Höhe von 37,50 EUR (Anwärtergrundbetrag), Dienstanfänger einen Grundbetrag in Höhe von 22,50 EUR (Dienstanfängergrundbetrag). Der Kinderzuschlag wird jeweils in Höhe von 20 EUR gezahlt. Eine Ballungsraumzulage (Anwärtergrundbetrag bzw. Dienstanfängergrundbetrag und ggf. Kinderzuschlag) wird nur gewährt, soweit der Anwärtergrundbetrag nach Art. 77 BayBesG bzw. die Unterhaltsbeihilfe nach Art. 97 BayBesG hinter dem sog. Anwärtergrenzbetrag zurückbleibt. Der Anwärtergrenzbetrag beträgt ab dem 01. Januar 2013 1.120,21 EUR.

4. Die Zahlung der ergänzenden Fürsorgeleistung hängt nicht von einer Antragstellung ab.
5. Besitzstandsschutz für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen LEP Bezugsberechtigten der Ballungsraumzulage wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
  - a. dienstlicher Wohnsitz und Hauptwohnsitz liegen unverändert im „Stadt- und Umlandbereich München“ (vgl. Anhang 3 der Anlage zur Verordnung über das LEP vom 8. August 2006 – GVBl S. 471), aber nicht im Verdichtungsraum München (dann Nr. 1)
  - b. unter Geltung der Verordnung über das LEP vom 8. August 2006 bestand Anspruch auf die Gewährung einer Ballungsraumzulage und
  - c. die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung einer Ballungsraumzulage sind weiterhin erfüllt.

Die Ballungsraumzulage wird auch gewährt, wenn dienstlicher Wohnsitz oder Hauptwohnsitz vom „Stadt- und Umlandbereich München“ in den „Verdichtungsraum München“ verlegt wird.